

## **Verordnung über die Spitalseelsorge der Landeskirchen**

Vom 15. Oktober 1991 (Stand 1. April 2012)

Der Regierungsrat, gestützt auf § 15 Absatz 1 des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976<sup>1)</sup>, beschliesst:

### **§ 1 Bereich der Spitalseelsorge**

<sup>1</sup> Die Spitalseelsorge der Landeskirchen umfasst die Seelsorge unter den Patientinnen und Patienten der kantonalen Krankenhäuser (Kantonsspital Liestal, Kantonsspital Bruderholz, Kantonale Psychiatrische Klinik, Martin-Birman-Spital) und unter den Bewohnerinnen und Bewohnern des kantonalen Altersheims sowie am Personal dieser Institutionen.

<sup>2</sup> Als seelsorgerliche Tätigkeit wird auch die Mitwirkung der Spitalpfarrerinnen und -pfarrer an der Aus- und Weiterbildung des Personals anerkannt.

### **§ 2 Zuständigkeit der Landeskirchen**

<sup>1</sup> Die Landeskirchen sind zuständig für:

- a. Die nähere Umschreibung des Seelsorgeauftrages;
- b. die Bestimmung der Zahl der Seelsorgstellen und die Zuteilung der Arbeitsbereiche an die einzelnen Stellen nach Anhörung der Leitung der betreffenden Krankenhäuser.

<sup>2</sup> Wahl und Besoldung der Spitalpfarrerinnen und -pfarrer sind Sache der Landeskirchen. Vor der Wahl der Spitalpfarrerinnen und -pfarrer sind die zuständige Spitalleitung und die Finanz- und Kirchendirektion anzuhören.

<sup>3</sup> Das Arbeitsverhältnis der Spitalseelsorger und -seelsorgerinnen richtet sich nach den Bestimmungen ihrer Landeskirche.

### **§ 3 Freie Ausübung der Seelsorgetätigkeit**

<sup>1</sup> Die freie Ausübung der Seelsorge durch die von den Landeskirchen ernannten Spitalpfarrerinnen und -pfarrer im Bereich der kantonalen Krankenhäuser gemäss § 1 wird garantiert.

<sup>2</sup> Die kantonalen Krankenhäuser stellen den Spitalpfarrerinnen und -pfarrern die für den seelsorgerlichen Dienst notwendigen Informationen zur Verfügung.

<sup>1)</sup> GS 26.187

#### **§ 4 Gemeindeseelsorgerinnen und -seelsorger**

<sup>1</sup> Gemeindeseelsorgerinnen und -seelsorger ist die Betreuung ihrer Gemeindeglieder erlaubt. Helfer und Helferinnen sollen sich über ihre Beauftragung durch ihr Pfarramt ausweisen können.

#### **§ 5 Infrastruktur der Spitalseelsorge**

<sup>1</sup> Der Kanton stellt den Spitalpfarrämtern der Landeskirchen die notwendigen Büroräumlichkeiten und -einrichtungen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Kosten der Benützung des Bürotelefons und der vom Büro aus geführten Korrespondenz trägt der Kanton.

#### **§ 6 Gottesdiensträumlichkeiten**

<sup>1</sup> Der Kanton stellt den Spitalpfarrämtern die notwendigen, geeigneten Räumlichkeiten zur Durchführung von Gottesdiensten und andern seelsorgerlichen Anlässen zur Verfügung und übernimmt alle damit verbundenen Aufwendungen.

#### **§ 7 Organisten- und Sigristendienst**

<sup>1</sup> Die Spitalpfarrämter organisieren den Organisten- und Sigristendienst in den Spitalgottesdiensten.

<sup>2</sup> Das Arbeitsverhältnis der Organistinnen und Organisten richtet sich nach den Bestimmungen der Landeskirchen. \*

#### **§ 8 Einladung zu den Gottesdiensten, Freiwilligendienst**

<sup>1</sup> Die Einladung an Patientinnen und Patienten beziehungsweise Bewohnerinnen und Bewohner obliegt den Spitalpfarrämtern.

<sup>2</sup> Die Spitalpfarrämter sind dafür besorgt, dass das Personal der Krankenhäuser von dem für den Besuch gottesdienstlicher Anlässe erforderlichen Betten- und Rollstuhltransport durch freiwillige Helferinnen und Helfer entlastet wird.

#### **§ 9 Weihnachts- und andere Krankenhausfeiern**

<sup>1</sup> Die Spitalpfarrämter wirken bei der Durchführung von Weihnachtsfeiern in den kantonalen Krankenhäusern sowie im kantonalen Altersheim mit und helfen auf Wunsch bei andern Feiern mit.

#### **§ 10 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Dienstordnung vom 18. September 1973<sup>1)</sup> über die Seelsorge an den kantonalen Anstalten wird aufgehoben.

---

1) GS 25.256

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
15.10.1991	01.12.1991	Erlass	Erstfassung	GS 30.675
13.03.2012	01.04.2012	§ 7 Abs. 2	geändert	GS 37.855

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	15.10.1991	01.12.1991	Erstfassung	GS 30.675
§ 7 Abs. 2	13.03.2012	01.04.2012	geändert	GS 37.855